

Autoren: Elisabeth Suter, Ruedi Stähli, Sektion UVP und Raumordnung, BAFU

---

# > UVP-Handbuch Modul 4

## Ablauf der UVP und Aufgaben der Beteiligten

---

*In diesem Modul des UVP-Handbuchs werden der Ablauf der UVP sowie die Aufgaben der Beteiligten erläutert.*

---

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Grundsätzliches</b>	<b>2</b>
1.1	Die UVP als Koordinationsinstrument	2
1.2	Frühzeitige Zusammenarbeit aller Beteiligten	2
1.3	Terminplanung	3
<b>2</b>	<b>Die Aufgaben der Beteiligten</b>	<b>5</b>
2.1	Beteiligte	5
2.2	Gesuchsteller	5
2.3	Zuständige Behörde	5
2.4	Umweltschutzfachstelle	6
2.5	Öffentlichkeit	7
<b>3</b>	<b>Der UVP-Ablauf im Einzelnen</b>	<b>8</b>
3.1	Einstufiges Bundesverfahren	8
3.2	Mehrstufiges Bundesverfahren	12
3.3	Kantonale Verfahren	13
<b>4</b>	<b>Voruntersuchung als UVB</b>	<b>14</b>

# 1 > Grundsätzliches

---

## 1.1 Die UVP als Koordinationsinstrument

Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren, sondern ist eine Gesetzeskonformitätsprüfung, die in die bestehenden Bewilligungsverfahren (Plangenehmigungs-, Baubewilligungs- oder Konzessionsverfahren) für Anlagen eingebettet ist: Diejenige Behörde, welche über die Errichtung der jeweiligen Anlage entscheidet, prüft, ob eine geplante Anlage den gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht.

UVP in Bewilligungsverfahren eingebettet

Die Wirkung der UVP setzt nicht erst bei der Projektgenehmigung ein, sondern bereits während der Projektierung eines Vorhabens. Sie hat zum Ziel, die Umweltauswirkungen einer geplanten Anlage frühzeitig zu erkennen und diese zu vermeiden oder zu begrenzen. Sie soll sicherstellen, dass bei der Planung von Anlagen den Anforderungen des Umweltschutzes frühzeitig Rechnung getragen wird. Die UVP ist somit auch ein projektbegleitender Prozess zur Optimierung der Projekte.

Die UVP als Prozess

## 1.2 Frühzeitige Zusammenarbeit aller Beteiligten

Im Hinblick auf eine Projektoptimierung aus der Sicht der Umwelt ist eine frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Projektingenieuren und Umweltfachleuten nötig. Bereits im Stadium der Projektidee, der Standort- oder Variantenwahl können Anregungen von Umweltfachleuten für die Bauherrschaft wertvoll sein. Damit können Lösungen erarbeitet werden, die sowohl den technischen Normen entsprechen, als auch den Bedürfnissen des Gesuchstellers und den Anliegen des Umweltschutzes gerecht werden. Je früher der Dialog zwischen Ingenieuren und Umweltfachleuten einsetzt, desto rascher und kostengünstiger können die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der Umwelt in der Projektierung berücksichtigt werden.

Frühzeitiger Einbezug  
Umweltfachleute in Projektteam

Es wird dem Gesuchsteller empfohlen, bei grossen Projekten bereits in diesem frühen Planungsstadium auch mit der zuständigen Behörde und mit der Umweltschutzfachstelle Kontakt aufzunehmen. Die zuständige Behörde informiert den Gesuchsteller über den Ablauf des Verfahrens und die Fristen und ermöglicht so eine realistische Terminplanung. Die Umweltschutzfachstelle berät den Gesuchsteller und stellt ihm Hilfsmittel und Unterlagen zur Verfügung. Sie macht frühzeitig auf mögliche Probleme aus Umweltsicht aufmerksam und hilft bei der Suche nach umweltverträglichen Lösungen. In diesem Zusammenhang ist der Stellenwert der Voruntersuchung mit Pflichtenheft als Instrument der frühzeitigen Zusammenarbeit speziell zu erwähnen (vgl. dazu Kasten auf Seite 10).

Dialog mit Behörden

Bei kritischen Projekten ist es zudem empfehlenswert, dass der Gesuchsteller die Öffentlichkeit – insbesondere die direkt Betroffenen, die Standortgemeinde und einspracheberechtigte Organisationen – in einer frühen Projektierungsphase einbezieht und z. B. an speziellen Informationsveranstaltungen regelmässig über die Entwicklung des Projektes orientiert. Oft können damit Einsprachen und Verzögerungen, die unnötige Kosten verursachen, vermieden werden. Es ist insbesondere bei umstrittenen Grossprojekten zweckmässig, die Öffentlichkeitsarbeit systematisch zu planen und für die Mitwirkung der Öffentlichkeit eine institutionalisierte Plattform zu schaffen.

Information der Öffentlichkeit bei kritischen Projekten

Bei grossen, komplexen Vorhaben empfiehlt es sich, bereits früh eine Projekt- bzw. Begleitkommission (Expertengruppe mit Vertretern der Gesuchsteller, der zuständigen Behörde, der Umweltschutzfachstelle und evtl. weiteren) ins Leben zu rufen. Diese kann auf eine informelle Art die Anliegen der Behörden und Interessengruppen in die Projektierung einbringen.

Projektkommission

### 1.3 Terminplanung

Bei UVP-pflichtigen Projekten handelt es sich meist um komplexe Projekte mit einem hohen Projektierungsaufwand und Abklärungsbedarf. Es gilt zu beachten, dass bei solchen Projekten nicht nur für die technische Projektierung genügend Zeit eingerechnet werden muss, sondern auch für die begleitenden Umweltabklärungen und den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB).

Sofern man sich auf relativ einfache Abklärungen, Literaturstudien usw. beschränken kann, wird der Zeitaufwand für eine Voruntersuchung mit Pflichtenheft wenige Wochen betragen. Für die Erarbeitung des UVB wird je nach Komplexität des Projektes unterschiedlich viel Zeit benötigt: So können beispielsweise floristische Erhebungen nur während der Vegetationsperiode durchgeführt werden oder Untersuchungen an Gewässern zum Teil nur bei Niedrigwasser im Winter.

Erarbeitung von Voruntersuchung mit Pflichtenheft und UVB

Es ist weiter zu bedenken, dass die Beurteilung des Projektes und des UVB durch die verschiedenen Behörden eine bestimmte Zeit beansprucht. Die Fristen für die Beurteilung der Voruntersuchung mit Pflichtenheft und des UVB durch die Umweltschutzfachstellen von Bund und Kantonen sind in Art. 12a und 12b UVPV sowie zum Teil in kantonalen Bestimmungen festgelegt (vgl. auch Modul 3 Übersicht über die Verfahren). Diese Ordnungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn die Fachstelle über vollständige Unterlagen des Gesuchstellers verfügt<sup>1</sup>.

Beurteilung des Projektes durch die Behörden benötigt ihre Zeit

<sup>1</sup> In Fällen, in denen das Bundesamt für Umwelt in einem kantonalen Verfahren angehört wird, gehört zum vollständigen Dossier auch die Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle.

---

---

### Qualität der Unterlagen

*Die Qualität der eingereichten Unterlagen beeinflusst die Dauer der Beurteilung durch die Behörden; Lücken und Mängel der Unterlagen führen zu Verzögerungen.*

---

Auch die Vorbereitung des Entscheides durch die zuständige Behörde benötigt ihre Zeit. Sie muss die Koordination mit Nebenbewilligungen vornehmen, Einspracheverhandlungen führen sowie den Entscheid ausarbeiten. Dies ist bei der Terminplanung zu berücksichtigen.

Zeitaufwand für die Bewilligung

Die Terminplanung ist Sache des Gesuchstellers. Um unerwünschte Projektverzögerungen zu vermeiden und einen möglichst reibungslosen und effizienten Projektierungs- und Genehmigungsablauf sicherzustellen, sollte die Terminplanung so früh als möglich mit den Umweltfachleuten und den Behörden abgestimmt werden.

Verantwortung  
des Gesuchstellers

## 2 > Die Aufgaben der Beteiligten

---

### 2.1 Beteiligte

Als Beteiligte (Akteure) an der UVP gelten alle natürlichen und juristischen Personen und Stellen bzw. Amtsstellen, die an irgendeinem Punkt in der Projektierung und im Verfahren in die UVP einbezogen werden. Hauptbeteiligte sind: Der Gesuchsteller, die zuständige Behörde, die Umweltschutzfachstelle. Eine wichtige Stellung im Verfahren haben ausserdem die gemäss Artikel 48 VwVG zur Beschwerde Berechtigten (Betroffene Private und beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen).

### 2.2 Gesuchsteller

Als Gesuchsteller wird die Bauherrschaft bezeichnet. Gesuchsteller können Private oder behördliche Stellen sein. Der Gesuchsteller klärt ab, ob für sein Vorhaben eine UVP nötig ist (vgl. Modul 2 UVP-Pflicht von Anlagen). Im Zweifelsfalle kann er bei der zuständigen Behörde eine Voranfrage einreichen. Er ist für die Erarbeitung der Gesuchsunterlagen inkl. Voruntersuchung mit Pflichtenheft und UVB verantwortlich. In der Regel beauftragt er ein externes, spezialisiertes Umweltbüro, die notwendigen Umweltabklärungen vorzunehmen und die entsprechenden Berichte zu erarbeiten (vgl. Modul 5 Inhalt der Umweltberichterstattung).

Erarbeitung der Gesuchsunterlagen und Erteilung von Auskünften

Der Gesuchsteller reicht die Voruntersuchung mit Pflichtenheft bzw. den UVB mit dem vollständigen Konzessions-, Baubewilligungs- oder Plangenehmigungsgesuch bei der zuständigen Behörde ein. Er ist gemäss Art. 10b Abs. 4 USG verpflichtet, der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen und auf deren Anordnung weitere Abklärungen zu treffen.

### 2.3 Zuständige Behörde

Die für die Konzession, die Baubewilligung oder Plangenehmigung zuständige Behörde entscheidet bei Unsicherheit – gegebenenfalls auf Ersuchen des Gesuchstellers oder der Umweltschutzfachstelle – ob für eine bestimmte Anlage eine UVP durchzuführen ist oder nicht.

Entscheid über UVP-Pflicht

Die zuständige Behörde leitet und moderiert das Verfahren und stellt die Koordination zwischen Gesuchsteller, Umweltschutzfachstelle und weiteren Fachstellen sicher. Insbesondere sorgt sie dafür, dass die Umweltschutzfachstelle über die nötigen Grundlagen für die Beurteilung des Vorhabens verfügt. Allenfalls verlangt sie die Vornahme ergänzender Abklärungen.

Leitung des Verfahrens

Wenn es für die Würdigung eines Sachverhaltes notwendig ist, organisiert die zuständige Behörde auch Geländebegehungen oder Informationsveranstaltungen. Sie achtet darauf, dass der Gesuchsteller und die mit der Beurteilung des Projektes befassten Stellen des Bundes, der betroffenen Kantone und Gemeinden an die Veranstaltungen eingeladen werden.

Organisation von Augenscheinen

Sie ist dafür besorgt, dass der UVB öffentlich zugänglich gemacht wird (Art. 15 Abs. 1 UVPV). In der Regel erfolgt dies im Rahmen der öffentlichen Auflage.

Öffentliche Auflage

Die zuständige Behörde prüft – gestützt auf die Stellungnahme der Umweltschutzfachstelle – die Umweltverträglichkeit und entscheidet über das Vorhaben (Art. 17–19 UVPV).

Prüfung der Umweltverträglichkeit

Nach Abschluss des Verfahrens gibt die zuständige Behörde bekannt, wo der UVB, die Stellungnahme der Umweltschutzfachstelle und der Entscheid eingesehen werden können (Art. 20 Abs. 1 UVPV).

Zugänglichkeit des Entscheides

Im konzentrierten Entscheidverfahren des Bundes und der Kantone erteilt die zuständige Behörde (Leitbehörde) alle nach Bundesrecht notwendigen Bewilligungen (vgl. Modul 3, Kap. 3.2). Die zuständige Behörde sorgt für den Einbezug der betroffenen Fachstellen.

Koordination mit anderen  
Bewilligungen

Gewisse Kantone kennen kein konzentriertes Entscheidverfahren. Dort holt die zuständige Behörde die Stellungnahmen der Behörden, die für die Erteilung der Nebenbewilligungen zuständig sind, ein und leitet diese Stellungnahmen an die Umweltschutzfachstelle weiter (Art. 21 UVPV).

2.4

## Umweltschutzfachstelle

Die Umweltschutzfachstelle berät die zuständige Behörde und den Gesuchsteller fachlich. Sie kann auch bei speziellen Umweltabklärungen sowie der Beschaffung von Umweltdaten und verwaltungsinternen Grundlagen behilflich sein. Falls nötig oder erwünscht, publiziert sie Vollzugshilfen.

Beratung

Die Umweltschutzfachstelle nimmt zur Voruntersuchung mit Pflichtenheft Stellung. Im massgeblichen Verfahren beurteilt sie den UVB (Art. 12 UVPV). Dabei beurteilt sie stufengerecht, ob das Vorhaben voraussichtlich die Umweltschutzgesetzgebung erfüllt. Sie beantragt der zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen, wenn nötig, beantragt sie zudem ergänzende Abklärungen oder Auflagen und Bedingungen.

Beurteilung

Einige Kantone haben sich für das System dezentraler Umweltschutzfachstellen entschieden, d. h. der Vollzug der Querschnittaufgabe Umweltschutz ist auf verschiedene Fachämter verteilt, bei denen sich die diversen Umweltschutzaufgaben sinnvoll in den angestammten Tätigkeitsbereich eingliedern lassen. In der Regel haben diese Kantone eine Koordinationsstelle für Umweltschutz bezeichnet, welche die erforderliche Koordination der Umweltbeurteilung wahrnimmt. Wenn somit im Zusammenhang mit dem

Kantone mit dezentraler  
Umweltschutzverwaltung

Umweltschutzgesetz und einer konkreten UVP von «Umweltschutzfachstelle» die Rede ist, so ist in Kantonen mit einer dezentralen Umweltschutzverwaltung immer die Koordinationsstelle gemeint. Diese nimmt die UVP-Beurteilung stets *zusammen* mit den jeweils für die relevanten Umweltbereiche zuständigen Fachämtern vor.

## 2.5 Öffentlichkeit

Gewisse Teile der Bevölkerung können ab einem gewissen Grad der Betroffenheit zur Einsprache und Beschwerde legitimiert sein. Sie – aber auch die nicht direkt an der UVP beteiligte Bevölkerung – haben ein Recht auf transparente Information.

Direktbetroffene

Die UVPV sieht vor, dass der Öffentlichkeit im Verlaufe jedes Verfahrens zweimal Einsicht in die Akten gewährt wird.

Akteneinsicht

- > Art. 15 Abs. 1 UVPV verlangt, dass auch der UVB im Rahmen des Auflageverfahrens öffentlich zugänglich gemacht wird.
- > Nach dem Entscheid bekommt die Öffentlichkeit nochmals Gelegenheit, in die Akten (UVB inkl. allfällige Ergänzungen, Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen des Kantons und des Bundes sowie Entscheid, soweit er die Ergebnisse der Prüfung betrifft) Einsicht zu nehmen (Art. 20 Abs. 1 UVPV).

Die Einsichtmöglichkeit steht jedermann zu; Einsprache bzw. Beschwerde kann nur von den direkt Betroffenen und von den beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen erhoben werden.

Einsprache und Beschwerde

Gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, die der Bundesrat in die Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) aufgenommen hat, sind aufgrund der besonderen Regelung des Umweltschutzgesetzes (Art. 55 ff.) legitimiert, Verfügungen über UVP-pflichtige Anlagen mit den ordentlichen kantonalen und eidgenössischen Rechtsmitteln anzufechten (Einsprache, Verbandsbeschwerde). Nach den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes und des Natur- und Heimatschutzgesetzes kann aber nur Beschwerde erhoben werden, wenn vorher auch eine Einsprache gemacht worden ist, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vorsehen.

Beschwerdeberechtigte  
Umweltschutzorganisationen

Seit Mitte 2006 gilt in der Bundesverwaltung das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt. Demzufolge können bei Bundesverfahren die Unterlagen auch nach Abschluss des Verfahrens durch jedermann eingesehen werden. Vorbehalten sind private oder öffentliche Interessen, welche die Geheimhaltung erfordern (vgl. Modul 1, rechtliche Grundlagen). Dies gilt auch für die kantonalen Verfahren in Kantonen, die dieses Öffentlichkeitsprinzip kennen.

Öffentlichkeitsprinzip

## 3 > Der UVP-Ablauf im Einzelnen

### 3.1 Einstufiges Bundesverfahren

Nachfolgend werden der Ablauf der UVP sowie die Aufgaben der Beteiligten Schritt für Schritt exemplarisch am einstufigen Bundesverfahren aufgezeigt.

#### Lesehilfe

*Die Buchstaben zu Beginn der einzelnen Abschnitte entsprechen den Grossbuchstaben in Abb. 1 auf Seite 9*

- > **A** Der Gesuchsteller klärt ab, ob die raumplanerischen Voraussetzungen für sein Projekt gegeben sind. Er prüft Varianten und Alternativen namentlich im Hinblick auf die umweltrechtliche Machbarkeit seines Vorhabens. Es empfiehlt sich, bereits in dieser Projektphase den Kontakt mit Umweltsachleuten aufzunehmen (vgl. dazu auch Kap. 1.2).

Vorbereitung
- > **B** Der Gesuchsteller prüft, ob seine Anlage UVP-pflichtig ist. Er konsultiert dazu den Anhang der UVPV. Im Zweifelsfall bestimmt die zuständige Behörde (nach Rücksprache mit der Umweltschutzfachstelle) über die UVP-Pflicht einer Anlage.

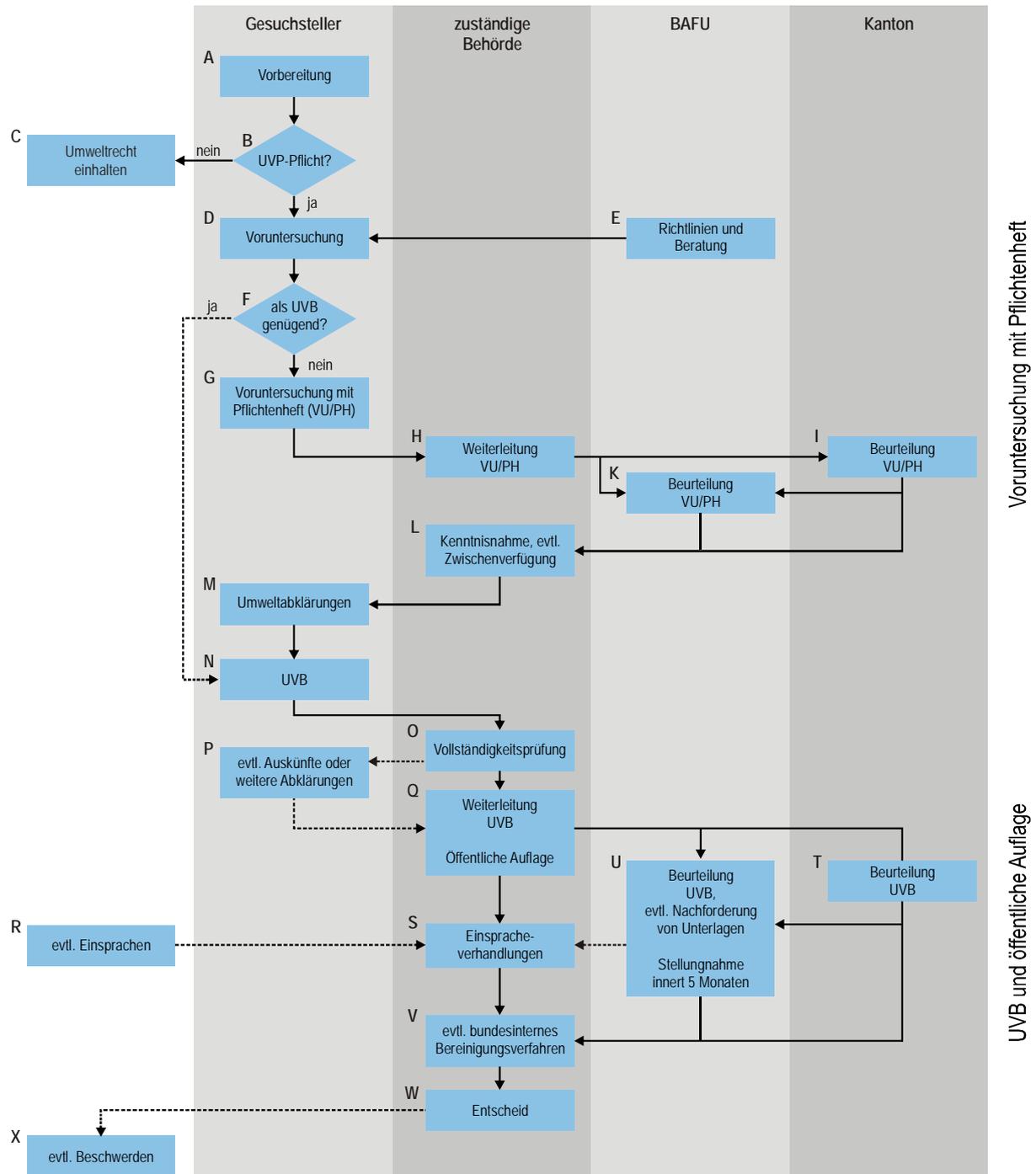
UVP-Pflicht?
- > **C** Auch Anlagen, die nicht der UVP unterstellt sind, müssen die gültigen Umweltschutzvorschriften einhalten, einzig wird dazu kein förmlicher UVB erstellt (Art. 4 UVPV). Der Gesuchsteller ist gegenüber der zuständigen Behörde allgemein zur Auskunft verpflichtet und nötigenfalls auch dazu, Abklärungen über die zu erwartenden Umweltbelastungen durchzuführen (Art. 46 Abs. 1 USG). Bei grösseren Anlagen empfiehlt es sich, die Ergebnisse dieser Abklärungen in einer Umweltnotiz oder einem sogenannten Umweltbericht (Notice d'impact) zusammenzufassen (vgl. dazu Modul 2, Kap. 1.3).

Umweltrecht einhalten
- > **D** Der Gesuchsteller klärt zuerst in einer Voruntersuchung ab, welche Auswirkungen seiner Anlage die Umwelt voraussichtlich belasten können. (Art. 8 Abs. 1 Bst. a UVPV). Er beachtet dabei die Vollzugshilfen des BAFU (Art. 10 Abs. 1 UVPV), insbesondere das Modul 5 des vorliegenden Handbuchs zum Inhalt von Voruntersuchung und Pflichtenheft.

Voruntersuchung

**Abb. 1 > Der Ablauf einer UVP im einstufigen Bundesverfahren**

*Nebst dem BAFU sind folgende Ämter als Umweltschutzfachstellen für die Beurteilung der UVB zuständig: Das ASTRA falls Belange des IVS (Historische Verkehrswege) betroffen sind, das BAK falls Kulturdenkmäler und archäologische Stätten betroffen sind.*



<p>&gt; <b>E</b> Das BAFU berät auf Wunsch den Gesuchsteller. Es hat verschiedene Richtlinien und Wegleitungen publiziert und steht auch für direkte Gespräche zur Verfügung. Insbesondere kann es den Gesuchsteller bei der Frage beraten, ob es im konkreten Fall sinnvoll ist, die Berichterstattung zu seinem Vorhaben mit einer Voruntersuchung abzuschliessen (vgl. Schritt F in Verbindung mit Art. 8a Abs. 1 UVPV).</p>	Richtlinien und Begleitung
<p>&gt; <b>F</b> Stellt der Gesuchsteller bereits in der Voruntersuchung die Umweltauswirkungen der geplanten Anlage und die erforderlichen Umweltschutzmassnahmen abschliessend dar, so gelten die Ergebnisse der Voruntersuchung als UVB (Art. 8a Abs. 1 UVPV). Folglich muss der Gesuchsteller auch kein Pflichtenheft erstellen. Dies wird in der Regel vor allem bei kleineren, unproblematischen Vorhaben der Fall sein. Bei grossen, komplexen Projekten wird ein schrittweises Vorgehen für den Gesuchsteller in den meisten Fällen der effizienteste Weg mit der grössten Projektierungssicherheit sein, weil er bereits in einem frühen Stadium, vor Einreichung des Gesuchs, über eine Stellungnahme der Behörden verfügt (vgl. Kap. 4).</p>	Voruntersuchung genügt als abschliessender Bericht
<p>&gt; <b>G</b> Wird die Berichterstattung nicht mit der Voruntersuchung abgeschlossen, so legt der Gesuchsteller der zuständigen Behörde die Voruntersuchung samt Pflichtenheft für den UVB zur Beurteilung vor. Das Pflichtenheft bezeichnet die Umweltabklärungen, die durchgeführt werden müssen, und legt den örtlichen und zeitlichen Rahmen für die Untersuchungen fest.</p>	Voruntersuchung mit Pflichtenheft
<p><b>Zweck und Stellenwert von Voruntersuchung mit Pflichtenheft</b></p>	
<p><i>Die Voruntersuchung mit einem Pflichtenheft nach Artikel 8 UVPV stellt das erste Resultat im Rahmen der Berichterstattung zur UVP dar. Sie soll im Hinblick auf die Umweltauswirkungen aufzeigen, welches die wichtigen Fragen, Rahmenbedingungen, Annahmen und Projektvorgaben sind bzw. welche Fragestellungen nicht mehr weiter verfolgt werden sollen. Sie dient dazu, den Aufwand für die Umweltabklärungen auf das Notwendige zu beschränken. Dank der Stellungnahme der Umweltschutzfachstelle (und einer allfälligen Zwischenverfügung der zuständigen Behörde) verfügt der Gesuchsteller über eine offizielle Haltung der Behörden zu seinem Projekt, bevor das eigentliche Verfahren und die öffentliche Auflage eingeleitet werden und bevor sein Projekt detailliert ausgearbeitet ist. Damit erhöht sich für den Gesuchsteller einerseits die Planungssicherheit und andererseits verringert sich das Risiko von kostenintensiven Fehlplanungen und Projektverzögerungen infolge ungenügender Abklärungen.</i></p>	
<p>&gt; <b>H</b> Die zuständige Behörde leitet Voruntersuchung mit Pflichtenheft an das BAFU und die kantonale Umweltschutzfachstelle weiter.</p>	Weiterleitung Voruntersuchung mit Pflichtenheft
<p>&gt; <b>I</b> Die kantonale Umweltschutzfachstelle nimmt zu Voruntersuchung mit Pflichtenheft Stellung, und sendet ihre Stellungnahme an die zuständige Behörde und in Kopie an das BAFU.</p>	Beurteilung Voruntersuchung mit Pflichtenheft durch Kanton

- |  |   |
|--|---|
| <p>&gt; <b>K</b> Das BAFU nimmt innert zwei Monaten zur Voruntersuchung mit Pflichtenheft Stellung. Nach Eingang der kantonalen Stellungnahme ist dem BAFU durch die zuständige Behörde noch mindestens ein Monat für seine Stellungnahme einzuräumen (Art. 12a Abs. 2 UVPV). Das BAFU sendet seine Stellungnahme zu Voruntersuchung mit Pflichtenheft an die zuständige Behörde und eine Kopie zur Kenntnis an die kantonale Umweltschutzfachstelle.</p>  | <p>Beurteilung Voruntersuchung mit Pflichtenheft durch BAFU</p>             |
| <p>&gt; <b>L</b> Die zuständige Behörde nimmt die Stellungnahmen des BAFU und des Kantons zur Kenntnis und leitet sie integral an den Gesuchsteller weiter. Um die Rechtssicherheit für den Gesuchsteller zu erhöhen, kann die zuständige Behörde in Einzelfällen das Pflichtenheft auch mit einer Zwischenverfügung weiterleiten. Ist der Gesuchsteller mit den Anträgen der Umweltschutzfachstellen zum Pflichtenheft nicht einverstanden, so sorgt die zuständige Behörde – auf Antrag des Gesuchstellers – für eine Vermittlung zwischen Gesuchsteller und Umweltschutzfachstelle und für eine einvernehmliche Lösung.</p> | <p>Kenntnisnahme durch zuständige Behörde, evtl. Zwischenverfügung</p>      |
| <p>&gt; <b>M</b> Gestützt auf das nötigenfalls angepasste Pflichtenheft führt der Gesuchsteller die nötigen Umweltabklärungen durch.</p>   | <p>Umweltabklärungen</p>  |
| <p>&gt; <b>N</b> Der Gesuchsteller dokumentiert die Ergebnisse der Umweltabklärungen und die nötigen Umweltschutzmassnahmen in einem UVB. Dieser enthält alle zur Beurteilung und Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nötigen Angaben (vgl. auch Modul 5) und wird zusammen mit den übrigen Gesuchsunterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht.</p>  | <p>UVB</p>  |
| <p>&gt; <b>O</b> Die zuständige Behörde prüft, ob die Gesuchsunterlagen vollständig sind, bevor sie das Verfahren eröffnet. Sie konsultiert dazu das Pflichtenheft und die dazugehörigen Stellungnahmen der Umweltschutzfachstellen. Nötigenfalls verlangt sie beim Gesuchsteller eine Vervollständigung der Unterlagen.</p>   | <p>Vollständigkeitsprüfung</p>  |
| <p>&gt; <b>P</b> Der Gesuchsteller behebt allfällige Mängel in den Gesuchsunterlagen. Er steht den Behörden für Auskünfte zur Verfügung.</p>   | <p>Evtl. Auskünfte oder weitere Abklärungen</p>                             |
| <p>&gt; <b>Q</b> Die zuständige Behörde leitet den UVB zur Stellungnahme an das BAFU und an den Kanton weiter. Gleichzeitig ist sie für die öffentliche Auflage und die Zugänglichkeit des Berichtes gemäss Art. 15 UVPV zuständig.</p>  | <p>Weiterleitung UVB an Umweltschutzfachstellen und öffentliche Auflage</p> |
| <p>&gt; <b>R</b> Berechtigte Private und Organisationen können im Rahmen der öffentlichen Auflage gegen das Vorhaben bei der zuständigen Behörde Einsprachen einreichen.</p>   | <p>Evtl. Einsprachen</p>  |
| <p>&gt; <b>S</b> Wenn nötig beruft die zuständige Behörde Einspracheverhandlungen ein und leitet diese. Bei der Vorbereitung und den Verhandlungen wird die zuständige Behörde nötigenfalls vom BAFU fachlich unterstützt (in der Regel liegt die Stellungnahme des BAFU zu diesem Zeitpunkt bereits vor).</p>   | <p>Einspracheverhandlungen</p>  |
| <p>&gt; <b>T</b> Die kantonale Umweltschutzfachstelle nimmt zum UVB Stellung. Der Kanton schickt das Resultat seiner Beurteilung (inkl. Stellungnahme der kantonalen Um-</p>   | <p>Beurteilung UVB durch Kanton</p>   |

weltschutzfachstelle) an die zuständige Behörde. Diese leitet die kantonale(n) Stellungnahme(n) an das BAFU weiter und setzt die definitive Frist für dessen abschliessende Stellungnahme fest.

- > **U** Das BAFU beurteilt den UVB innert 5 Monaten. Falls es in den Unterlagen gravierende Mängel oder Lücken feststellt, beantragt das BAFU der zuständigen Behörde, die notwendigen Zusatzabklärungen anzuordnen. Die Frist für die Beurteilung beginnt grundsätzlich erst zu laufen, wenn das BAFU über sämtliche für die Beurteilung nötigen Unterlagen verfügt. Falls die kantonale Stellungnahme später als 3 Monate nach Beginn der Frist beim BAFU eintrifft, verbleiben dem BAFU nach Eingang der kantonalen Stellungnahme noch mindestens 2 Monate für seine Beurteilung. Das BAFU nimmt zum Projekt und zum UVB Stellung und beantragt die zu treffenden Massnahmen. Dazu formuliert es in seiner Stellungnahme Auflagen und Bedingungen.

Beurteilung UVB durch BAFU
- > **V** Stellt die zuständige Behörde zwischen den Stellungnahmen der Bundesfachbehörden (z. B. BAK, ARE, BAFU) Widersprüche fest oder ist sie mit den Stellungnahmen nicht einverstanden, so führt sie ein Bereinigungsverfahren nach Art. 62b RVOG durch (Art. 17a UVPV).

Evtl. bundesinternes  
Bereinigungsverfahren
- > **W** Die zuständige Behörde entscheidet über die Anlage und prüft – gestützt auf die Stellungnahme des BAFU und in Kenntnis derjenigen des Kantons – die Umweltverträglichkeit des Projektes. In ihrem Entscheid kann sie Auflagen oder Bedingungen zum Schutz der Umwelt verfügen. Nach Abschluss des Verfahrens gibt die zuständige Behörde bekannt, wo der UVB, die Stellungnahme der Umweltschutzfachstelle und der Entscheid eingesehen werden können.

Entscheid
- > **X** Gegen den Entscheid der zuständigen Behörde kann durch die Berechtigten Beschwerde eingereicht werden (vgl. Kap. 2.5 oben und Modul 3 Verfahren). Im Bundesverfahren ist die erste Beschwerdeinstanz das Bundesverwaltungsgericht. Dessen Entscheid kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Beschwerden

## 3.2

### Mehrstufiges Bundesverfahren

Sieht das massgebliche Verfahren mehrere Entscheidstufen vor, wird auch die UVP mehrstufig abgewickelt. Im Anhang UVPV ist dargestellt, zu welchem bundesrechtlichen Verfahren für eine bestimmte Anlage jeweils die erste, zweite oder dritte Stufe der UVP gehört.

Mehrere Entscheidstufen  
erfordern mehrstufige UVP

Eine allgemeingültige Zuweisung von bestimmten Prüfinhalten auf die einzelnen UVP-Stufen ist nicht möglich, weil sich die Verfahren für die verschiedenen Anlagentypen zu stark unterscheiden. Bei mehrstufigen Verfahren gibt das anlagenspezifische Recht (gemäss Sachgesetzgebung) den nötigen Konkretisierungsgrad des Vorhabens auf jeder Stufe vor. Die UVP wird sodann auf jeder Verfahrensstufe entsprechend dem Konkretisierungsgrad des Projektes durchgeführt. Die Gesamtheit aller stufenweisen Umwelt-

Stufengerechte UVB

abklärungen soll den lückenlosen Nachweis über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens erbringen.

Eine detaillierte Ausführung zum mehrstufigen Verfahren findet sich in Modul 3 «Verfahren» und im Modul 5 «Inhalt der Umweltberichterstattung» wird näher darauf eingegangen, wie sich die Untersuchungsinhalte der verschiedenen Stufen sinnvollerweise unterscheiden und ergänzen.

Verweis auf andere Module des UVP-Handbuchs

### 3.3 Kantonale Verfahren

Gemäss Anhang UVPV ist das massgebliche Verfahren für UVP-Anlagen, die in der kantonalen Zuständigkeit liegen, durch kantonales Recht zu bestimmen. Die Kantone müssen dasjenige Verfahren wählen, das eine frühzeitige und umfassende Prüfung ermöglicht. Die Kantone bestimmen in diesen Fällen auch darüber, ob die UVP ein- oder mehrstufig durchgeführt werden muss. Sehen die Kantone für bestimmte Anlagen eine Sondernutzungsplanung (Detailnutzungsplanung, Überbauungsordnung etc.) vor, gilt diese als massgebliches Verfahren, wenn sie eine umfassende Prüfung ermöglicht (Art. 5 Abs. 3 UVPV).

Massgebliches Verfahren wird durch Kanton bestimmt

Der Ablauf im kantonalen Verfahren verläuft in der Regel analog zum oben geschilderten Ablauf im Bundesverfahren. Die Aufgaben und Rollen der Beteiligten sind ebenfalls dieselben. Falls der Kanton eigene UVP-Richtlinien erlassen hat, sind diese als Vollzugshilfe für den Bericht massgebend (Art. 10 UVPV); falls er dies nicht gemacht hat – was in den meisten Kantonen der Fall ist – gelten die Richtlinien des Bundes auch im kantonalen Verfahren.

UVP-Ablauf analog zu dem im Bundesverfahren

Eine Spezialität bilden die Vorhaben in kantonomer Kompetenz, bei denen das BAFU als Umweltschutzfachstelle des Bundes anzuhören ist<sup>2</sup>. In diesen Fällen nimmt das BAFU innert zwei Monaten eine summarische Beurteilung vor, d. h. es prüft in erster Linie, ob die Beurteilung der kantonalen Fachstelle keine offensichtlichen Fehler enthält. Deshalb hat die zuständige Behörde dem BAFU nebst dem UVB auch die Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle zuzustellen.

Kantonale Verfahren mit Anhörung des BAFU gemäss Art. 13a UVPV

<sup>2</sup> Diese Fälle sind im Anhang der UVPV mit einem Stern gekennzeichnet.

## 4 > Voruntersuchung als UVB

Generell eignen sich nur kleinere, punktuelle Anlagen oder Anlageänderungen, die an einem unempfindlichen Standort geplant sind, für eine Voruntersuchung als UVB gemäss Art. 8a UVPV. Die Umweltauswirkungen der Anlage sollten überschaubar (nur wenige Umweltbereiche betroffen) und räumlich eng begrenzt sein (z. B. Terrainveränderungen, Betonwerke, UVP-pflichtige, kleinräumige Änderungen von Hauptstrassen). Weiter eignen sich Anlagen, für welche Norm-Pflichtenhefte oder -Berichtsvorlagen existieren, für den Abschluss mit der Voruntersuchung (z. B. Anlagen für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren).

Primär kleinere Anlagen mit überschaubaren Umweltauswirkungen

Neuanlagen, über welche in einem Bundesverfahren entschieden wird oder bei welchen das BAFU angehört wird, sind erfahrungsgemäss in der Regel nicht geeignet, um mit einer Voruntersuchung als UVB beurteilt und genehmigt zu werden. Diesbezüglich eine Ausnahme stellen beispielsweise Druckreduzier- und Messstationen ohne den Bau von grösseren Gaszuleitungen dar. Auch kleinere UVP-pflichtige Änderungen bestehender Anlagen können sich für den Abschluss der Berichterstattung mit einer Voruntersuchung eignen.

Bundesverfahren und Anhörungen

Anlagen, die in einem mehrstufigen Verfahren genehmigt werden, sind in den meisten Fällen ebenfalls ungeeignet, um mit einer Voruntersuchung als UVB beurteilt zu werden. Hingegen enthält das UVP-Dossier einer vorangehenden Stufe sinnvollerweise den Vorschlag für das Pflichtenheft für den UVB der folgenden Stufe (vgl. dazu Modul 3).

Mehrstufige Verfahren

Es ist Sache des Gesuchstellers, zu entscheiden, ob er die Berichterstattung über sein Vorhaben mit einer Voruntersuchung als UVB abschliessen will. Im Zweifelsfalle lässt er sich von der Umweltschutzfachstelle beraten. In der Regel ist es sinnvoll, wenn ein solches Gespräch auf der Basis einer kommentierten Relevanzmatrix oder eines minimalen Pflichtenhefts (Inhaltsverzeichnis mit Untersuchungszielen) erfolgt.

Vorgehen

Entschliesst sich der Gesuchsteller entgegen der Empfehlung der Umweltschutzfachstelle dafür, die Berichterstattung mit der Voruntersuchung abzuschliessen, trägt er das Risiko von Verfahrensverzögerungen infolge unvollständiger (oder ungenügender) Umweltabklärungen.

Risiken